Ministerium für Arbeit,
Soziales und Gesundheit
des Landes Schleswig-Holstein

Ehrenamt in der Jugendarbeit

Informationen für
Arbeitergeberinnen, Arbeitgeber,
Jugendleiterinnen und
Jugendleiter

Landesjugendring
Schleswig-Holstein e.V.

Herausgeber:
Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein
Adolf-Westphal-Straße 4
24143 Kiel

Landesjugendring Schleswig-Holstein e. V.
Holtenauer Str. 99
24105 Kiel
www.ljrsh.de

Die Landesregierung im Internet:
www.landesregierung.schleswig-holstein.de

Druck:
Druckhaus Leupelt, Flensburg

Bildnachweis:
Die Fotos wurden der DVD „Blickwinkel“ (vom Deutschen Bundesjugendring) entnommen. Fotos: dieprojektoren; studioprokopy.

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der schleswig-holsteinischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Personen, die Wahlwerbung oder Wahlhilfe betreiben, im Wahlkampf zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf diese Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

■ Ehrenamtliche Jugendarbeit – ohne Freistellung geht's nicht

In der schleswig-holsteinischen Kinder- und Jugendarbeit sind etwa 20.000 ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig. Ihre engagierte Mitarbeit macht die vielfältigen Aktivitäten und Aktionen von Jugendverbänden in der Kinder- und Jugendarbeit im Lande überhaupt erst möglich. Darüber hinaus schafft ehrenamtliche Mitarbeit sozialen Zusammenhalt und stärkt damit das Bewusstsein für die Gemeinschaft in unserer Gesellschaft.

Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kommen aus allen Bereichen der Gesellschaft

Eine Umfrage in einem schleswig-holsteinischen Landkreis hat ergeben, dass die Ehrenamtlichen überwiegend aus den Bereichen Büro, Verwaltung, Einzelhandel, aus den gewerblich-technischen Berufen und aus den Bereichen Ausbildung, Schule und Studium kommen. *Das heißt, der überwiegende Teil der Ehrenamtlichen geht im Alltag einer ganz normalen Berufstätigkeit oder Ausbildung nach.* Berufstätige Ehrenamtliche stellen in der Regel ihre Freizeit für die Jugendarbeit in ihren Verbänden und Organisationen zur Verfügung.

Regelung auf Bundesebene

Erstmals ist die Anerkennung der Bedeutung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern 1998 in der gemeinsamen Vereinbarung der obersten Landesjugendbehörden zeitgleich mit der Einführung der Jugendleiter/in Card (Juleica) bundeseinheitlich geregelt worden. Im Kontext der Weiterentwicklung der Juleica wurde diese Vereinbarung 2009 um bundeseinheitliche Qualitätsstandards für die Qualifizierung der Ehrenamtlichen ergänzt.

Regelung auf Landesebene

Ein gesetzlicher Anspruch Ehrenamtlicher auf Freistellung von Arbeit besteht in Schleswig-Holstein seit 1969. Nach der Landesverordnung über die Freistellung für ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendarbeit (Freistellungsverordnung – FreiStVO) vom 16. 12. 2009 haben sie *Anspruch auf bis zu zwölf Tage Freistellung im Jahr*. Diese Freistellung ist insbesondere für die besonders engagierten Ehrenamtlichen und die Betreuerinnen und Betreuer im Bereich der Ferien- und Freizeitaktivitäten in der Jugendarbeit von großer Bedeutung. Ohne die Möglichkeit der Freistellung von der beruflichen Tätigkeit oder Ausbildung wäre es vielen nicht möglich, für ihre Vereine und Verbände ehrenamtlich tätig zu werden. Die Mitwirkung bzw. Teilnahme an diesen Maßnahmen ist Ausdruck eines unverzichtbaren gesellschaftlichen Engagements in einem wichtigen Gebiet der Jugendhilfe und daher nicht Urlaub im Sinne von Erholung. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber stehen dabei einerseits in der gesetzlichen Pflicht. Andererseits können sie aber auf die in der Jugendarbeit erworbenen Kompetenzen ihrer Mitarbeiter zurückgreifen.

Wir bitten alle Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für eine ehrenamtliche Tätigkeit in der Jugendarbeit freizustellen. Seit 1996 ist dieses auch möglich, ohne dass es dabei für eine der beiden Seiten zu finanziellen Einbußen kommt.

Auf Antrag an das jeweilige Jugendamt des Kreises oder der kreisfreien Stadt bzw. an den Kreisjugendring werden die gesamten Lohnkosten für den Freistellungszeitraum erstattet. Grundlage dafür ist der Besitz einer bundeseinheitlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter (Juleica). Dazu wird empfohlen, dass der Arbeitnehmer mit dem Arbeitgeber für den Freistellungszeitraum eine Vereinbarung über die Fortzahlung der Bezüge trifft und gleichzeitig den Erstattungsanspruch für den Freistellungszeitraum an den Arbeitgeber abtritt.

Im Bereich des **Öffentlichen Dienstes** des Landes Schleswig-Holstein besteht nach der Landesverordnung über die Freistellung für ehrenamtliche Mitarbeit in der

Jugendarbeit (Freistellungsverordnung – FreiStVO) für die ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendarbeit eine Verpflichtung zur Freistellung. Gemeinden, Ämter, Kreise sollen genauso verfahren.

Nähere Informationen über die Freistellung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Erstattung des Verdienstausfalles erteilen die Jugendämter der Kreise und kreisfreien Städte, das Jugendministerium, der Landesjugendring und die Kreisjugendringe.

Landesjugendring Schleswig-Holstein e. V.
Holtenauer Straße 99, 24105 Kiel
Jens Peter Jensen
Telefon: 04 31 / 800 9 84 - 0
Fax: 04 31 / 800 9 84 - 1
E-Mail: info@ljrsh.de
Internet: www.ljrsh.de

Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein
Adolf-Westphal-Str. 4, 24143 Kiel
Karsten Egge
Telefon: 04 31/988-74 70
E-Mail: Karsten.Egge@sozmi.landsh.de

Jens-Otto Vollbehr
Telefon: 04 31/988-74 31
E-Mail: Jens-Otto.Vollbehr@sozmi.landsh.de

Fax: 04 31/988-74 88
Internet: http://www.schleswig-holstein.de/MASG/DE/MASG_node.html

■ Wie wird Verdienstausfall erstattet?

1. Voraussetzungen für die Freistellung

Die Freistellung wird gewährt, wenn ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- mindestens 16 Jahre alt sind,
- in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt sind,
- in einem Beamtenverhältnis oder in einem Dienstverhältnis als Richterin oder Richter stehen
- oder sich in einer Berufsausbildung befinden.

Die Freistellung muss der ehrenamtlichen Mitarbeit in der Jugendarbeit dienen.

Ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Jugendarbeit, die eine gültige Juleica besitzen und an

- an einer Fortbildung zur Fortschreibung der Gültigkeit der Juleica,
- an Veranstaltungen der Jugendarbeit, die aus öffentlichen Mitteln gefördert werden oder vom örtlichen bzw. überörtlichen Träger für förderungswürdig erklärt worden sind,

teilnehmen, ist auf Antrag Freistellung zu gewähren.

Darüber hinaus ist Freistellung von der Arbeit zu gewähren, wenn ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an einer Maßnahme zur Qualifizierung zum Erwerb der Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter teilnehmen. In besonders vom Träger der Maßnahme zu begründenden Ausnahmefällen ist Freistellung von der Arbeit zu gewähren, wenn ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgrund einer besonderen Qualifikation für die organisatorische Durchführung einer Veranstaltung der Jugendarbeit unverzichtbar sind.

Das Land stellt die genannten Personen unter Fortzahlung der Dienstbezüge oder Entgelte für die Jugendarbeit frei. Die Gemeinden, die Ämter und Kreise sollen ebenso verfahren.

Die Freistellung (max. 12 Arbeitstage) kann auf höchstens 3 Veranstaltungen im Jahr aufgeteilt werden; der Anspruch auf Freistellung ist nicht auf das nächste Jahr übertragbar.

2. Erstattung des Verdienstausfalles

Das Land erstattet den durch die Inanspruchnahme der Freistellung entstandenen Verdienstausfall. Die Durchführung der Erstattung erfolgt durch den jeweils zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe. Der entstandene Verdienstausfall ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

3. Antragsverfahren

Rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme ist beim Arbeitgeber ein Antrag auf Freistellung von der Arbeit gemäß § 23 Jugendförderungsgesetz zu stellen.

Der Antrag auf Erstattung des Verdienstausfalles ist unter Verwendung der Antragsformulare bei dem örtlichen Träger der Jugendhilfe, in dessen Bezirk der Maßnahmeträger seinen Sitz hat, zu stellen.

4. Zusage der Erstattung

Die Zusage der Erstattung erfolgt grundsätzlich schriftlich vor Beginn der Veranstaltung der Jugendarbeit.

5. Teilnahmenachweis

Die Teilnahme an einer der unter Nr. 1 aufgeführten Maßnahmen ist durch eine Bestätigung des Trägers nachzuweisen.

6. Zahlung des Erstattungsbetrages

Die Erstattung des Gesamtbetrages erfolgt bei Fortzahlung der Bezüge grundsätzlich an den Arbeitgeber, was zur Voraussetzung hat, dass der Arbeitnehmer seinen Erstattungsanspruch an den Arbeitgeber abtritt.

■ Erstattung von Verdienstausfall

Ansprechpartner/innen in den Kreisen und kreisfreien Städten

Stadt Flensburg
Oberbürgermeister der Stadt Flensburg
Sozialpädagogische Dienste – Kinder- und Jugendbüro –
Fachbereich 2 – Jugend, Soziales, Gesundheit –
Schützenkuhle 26, 24937 Flensburg
Hans-Jürgen Singer
Telefon: 04 61/85 27 57
E-Mail: Singer.Hans-Juergen@Stadt.Flensburg.de

Landeshauptstadt Kiel
Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Kiel
Amt f. Schule, Kinder- und Jugendeinrichtungen
Andreas-Gayk-Straße 31, 24099 Kiel
Angela Menon
Telefon: 04 31/901-31 26
E-Mail: angela.menon@kiel.de

Hansestadt Lübeck
Bürgermeister der Hansestadt Lübeck
Jugendarbeit/Jugendamt
Braunstraße 21, 23539 Lübeck
Ursula Feyerabend
Telefon: 04 51/1 22 51 45
E-Mail: ursula.feyerabend@luebeck.de

Stadt Neumünster
Oberbürgermeister der Stadt Neumünster
Stadt Neumünster – FB III
Fachdienst Kinder und Jugend
Kinder- und Jugendbüro
Boostedter Str. 3, 24534 Neumünster
Dagmar Sellmer
Telefon: 0 43 21/2 67 92-11
E-Mail: sellmer@kinderundjugendarbeit.de

Kreis Dithmarschen
Landrat des Kreises Dithmarschen
Fachdienst Wirtschaftliche Jugendhilfe
Stettiner Str. 30, 25736 Heide
Ute Hegner
Telefon: 04 81/97 13 76
E-Mail: ute.hegner@dithmarschen.de

Kreis Herzogtum Lauenburg
Landrat des Kreises Hzgt. Lauenburg
Fachdienst Kindertagesbetreuung,
Jugendförderung und Schulen
Barlachstraße 5, 23909 Ratzeburg
Bianca Studt
Telefon: 0 45 41/8 88-522
E-Mail: b.studt@kreis-rz.de

Kreis Nordfriesland
Landrat des Kreises Nordfriesland
Kinder- und Jugendförderung
Marktstr. 6, 25801 Husum
Peter Matthiessen
Telefon: 0 48 41/6 75 78
E-Mail: peter.matthiessen@nordfriesland.de

Kreis Ostholstein
Landrat des Kreises Ostholstein
Fachdienst Materielle und Rechtliche Jugendhilfe
Lübecker Str. 41, 23694 Eutin
Klaus Bierend
Telefon: 0 45 21/78 83 90
E-Mail: k.bierend@kreis-oh.de

Kreis Pinneberg
Landrat des Kreises Pinneberg
Fachdienst Jugend – Jugendpflege/Jugendschutz
Lindenstr. 11, 25421 Pinneberg
Aurelia Mantey
Telefon: 0 41 01/21 23 75
E-Mail: a.mantey@kreis-pinneberg.de

Kreis Plön
Landrat des Kreises Plön
Amt für Jugend und Sport
Hamburger Straße 17/18, 24306 Plön
Bärbel Reincke
Telefon: 0 45 22/74 3-218
E-Mail: baerbel.reincke@kreis-ploen.de

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde
Fachbereich 3 – Jugend und Familie,
Fachdienst 3.1 – Kinder, Jugend, Sport
24768 Rendsburg
Kristina König
Telefon: 0 43 31/202-482
E-Mail: kita@kreis-rd.de

Kreisjugendring Rendsburg-Eckernförde e.V.
Tanneck 1a, 24797 Breiholz
Petra Bratke
Telefon: 0 43 32 / 92 36
E-Mail: buero@kjr-rd-eck.de

Kreis Schleswig-Flensburg
Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg
Soziale Dienste Schleswig
Am Lornsenpark 31, 24837 Schleswig
Imke Horning
Telefon: 0 46 21/3 05 37 24
E-Mail: imke.horning@schleswig-flensburg.de

Kreis Segeberg
Landrätin des Kreises Segeberg
Jugend, Familie, Soziales, Kultur
Hamburger Straße 30, 23792 Bad Segeberg
Telefon: 0 45 51/95 1-0
E-Mail: info@kreis-segeberg.de

Stadt Norderstedt
Oberbürgermeister der Stadt Norderstedt
Fachdienst Junge Menschen, Jugendamt
Postfach 1980, 22846 Norderstedt
Nicole Wojcik
Telefon: 0 40/5 35 95-416
E-Mail: Nicole.Wojcik@norderstedt.de

Kreis Steinburg
Landrat des Kreises Steinburg
Amt für Jugend, Familie und Sport
Postfach 1632, 25506 Itzehoe
Heike Malig
Telefon: 0 48 21/6 93 85
E-Mail: malig@steinburg.de

Kreis Stormarn
Landrat des Kreises Stormarn
Fachbereich Jugend, Schule und Kultur
Mommsenstr. 13, 23840 Bad Oldesloe
Mariola Volke
Telefon: 0 45 31/16 03 39
E-Mail: m.volke@kreis-stormarn.de

■ Kreisjugendringe und Jugendringe der kreisfreien Städte

KJR Dithmarschen
Waldschlößchenstraße 39, 25746 Heide
Geschäftsführerin: Larissa Brosig
Telefon: 04 81/8 87 46
Fax: 04 81/50 74
E-Mail: geschaeftsstelle@kjr-dithmarschen.de
Internet: www.kjr-dithmarschen.de

KJR Hzgt. Lauenburg e. V.
Schmilauerstraße 66, 23879 Mölln
Geschäftsführerin: Jutta Paul
Telefon: 0 45 42/84 37 84/85
Fax: 0 45 42/84 37 86
E-Mail: KJR-Herzogtum-Lauenburg@t-online.de
Internet: www.kjr-herzogtum-lauenburg.de

KJR Nordfriesland e. V.
Matthias-Claudius-Str. 44, 25813 Husum
Geschäftsführerin: Susanne Eierdanz
Telefon: 0 48 41/66 36 26
Fax: 0 48 41/66 36 24
E-Mail: kreisjugendringnf@t-online.de
Internet: www.KJR-NF.de

Jugendverband Ostholstein
Rossee 3, 23758 Gremersdorf
Vorsitzende: Gabriele Freitag-Ehler
Telefon: und Fax-Nr.: 0 43 62/13 48
E-Mail: Gabriele.Ehler@t-online.de
Internet: http://www.jugendverband-ostholstein.de

KJR Pinneberg e. V.
Düsterlohe 5, 25355 Barmstedt
Geschäftsführer: Ingo Waschkau
Telefon: 0 41 23/9 00-261
Mobil: 01 73/9 31 10 67
Fax: 0 41 23/9 00-285
E-Mail: verband@kjr-pi.de
Internet: http://www.kjr-pi.de

KJR Plön e. V.
Servicestelle Ehrenamt
Schellhorner Str. 15, 24211 Preetz
Bildungsreferent: Peter Kokocinski
Telefon: 0 43 42/30 42 03
Mobil: 01 75/6 91 27 45
Fax: 0 43 42/30 42 11
E-Mail: kjrkoko@hotmail.com
Internet: www.kjr-ploen.de
Internet: www.servicestelle-ehrenamt .de

KJR Rendsburg-Eckernförde e.V.
Tanneck 1a, 24797 Breiholz/OT Lohklindt
Petra Bratke
Telefon: 0 43 32/92 36
Fax: 0 43 32/93 59
E-Mail: buero@kjr-rd-eck.de
Internet: www.kjr-rd-eck.de

KJR Schleswig-Flensburg e.V.
Schubystr. 60, 24837 Schleswig
Bildungsreferent: Wulf Dallmeyer
Telefon: 0 46 21/2 04 17
Fax: 0 46 21/2 04 18
E-Mail: info@kjr-sl-fl.de
Internet: www.kjr-sl-fl.de

KJR Segeberg e.V.
An der Trave 1a, 23795 Bad Segeberg
Telefon: 0 45 51/34 64
Fax: 0 45 51/94 33 09
E-Mail: info@kjr-se.de
Internet: www.kjr-se.de

KJR Steinburg e.V.
Geschäftsstelle
Viktoriastraße 16 – 18, 25524 Itzehoe
Telefon: 0 48 21/6 94 92 oder 6 93 98
Fax: 0 48 21/6 93 56
E-Mail: geschaeftsstelle@kjr-steinburg.de
Internet: www.kjr-steinburg.de

KJR Stormarn e.V.
Grabauer Str. 19, 23843 Bad Oldesloe
Geschäftsführer: Uwe Sommer
Telefon: 0 45 31/88 54 07
Fax: 0 45 31/88 51 13
E-Mail: office@kjr-stormarn.de
Internet: http://www.kjr-stormarn.de

Flensburger Jugendring e.V.
Zur Exe 25, 24937 Flensburg
Geschäftsführer/Bildungsreferent: Helge Affeldt
Telefon: 04 61/57 00 47-0
Fax: 04 61/57 00 47-1
E-Mail: buero@flensburger-jugendring.de
Internet: www.flensburger-jugendring.de

Kieler Jugendring e.V.
Legienstraße 26, 24103 Kiel
Geschäftsführer: Burkhardt Richard
Telefon: 04 31/5 14 13
Fax: 04 31/5 14 16
E-Mail: info@kielerjugendring.de
Internet: www.kielerjugendring.de

Lübecker Jugendring e.V.
Mengstr. 41, 23552 Lübeck
Geschäftsführer: Pito Bernet
Telefon: 0451/78850
Fax: 0451/7063014
E-Mail: info@luebeckerjugendring.de
Internet: www.luebeckerjugendring.de

Jugendverband Neumünster e.V.
Boostedter Str. 3, 24534 Neumünster
Marco Henner
Telefon: 04321/44355
Fax: 04321/48145
E-Mail: info@jvn.de
Internet: http://www.jvn.de

■ Rechtsgrundlagen

Landesverordnung über die Freistellung für ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendarbeit (Freistellungsverordnung – FreiStVO) Vom 16. Dezember 2009 (GVOBL. Schl.-H. 2010 S. 9)

Aufgrund des § 23 Abs. 4 des Jugendförderungsgesetzes vom 5. Februar 1992 (GVOBl. Schl.H. S. 158, ber. S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. September 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 633), verordnet das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit:

§ 1
Voraussetzungen für die Freistellung

(1) Freistellung von der Arbeit nach § 23 Abs. 1 Jugendförderungsgesetz ist zu gewähren, wenn die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit eine gültige Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter besitzen und
1. an einer Veranstaltung der Jugendarbeit mitwirken, die aus öffentlichen Mitteln gefördert wird,
2. an einer Veranstaltung der Jugendarbeit mitwirken, die der örtliche oder überörtliche Jugendhilfeträger für förderungswürdig erklärt hat oder
3. an einer Fortbildung zur Fortschreibung der Gültigkeit der Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter teilnehmen.

(2) Über Absatz 1 hinaus ist Freistellung von der Arbeit zu gewähren, wenn ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an einer Maßnahme zur Qualifizierung zum Erwerb der Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter teilnehmen. In besonders vom Träger der Maßnahme zu begründenden Ausnahmefällen ist Freistellung von der Arbeit zu gewähren, wenn ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgrund einer besonde-

ren Qualifikation für die organisatorische Durchführung einer Veranstaltung der Jugendarbeit unverzichtbar sind.

(3) Die Freistellung kann im Einzelfall nur versagt werden, wenn ein unabweisbares betriebliches Interesse entgegensteht.

§ 2

Erstattung von Verdienstausfall

(1) Die Erstattung des Verdienstausfalls ist vor Beginn einer Maßnahme nach § 1 Abs. 1 oder 2 bei dem zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe oder bei einem anderen von ihm beauftragten Träger zu beantragen.

(2) Der Erstattungsbetrag wird vom jeweiligen örtlichen Träger der Jugendhilfe ausgezahlt, wenn durch Vorlage einer Bestätigung nachgewiesen wird, dass die Teilnahme an einer Maßnahme nach § 1 Abs. 1 oder 2 erfolgte. Der entstandene Verdienstausfall ist durch den Arbeitgeber zu bescheinigen.

(3) Das Land erstattet den jeweiligen örtlichen Trägern der Jugendhilfe gemäß § 23 Abs. 2 Jugendförderungsgesetz den durch Inanspruchnahme der Freistellung entstandenen Verdienstausfall in der nachgewiesenen Höhe.

(4) Zuständig ist der örtliche Träger der Jugendhilfe, in dessen Bezirk der Maßnahmeträger seinen Sitz hat. In Ausnahmefällen kann die Zuständigkeit auf den örtlichen Träger der Jugendhilfe übergehen, in dessen Bezirk die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihren Wohnsitz haben. In diesen Fällen ist zwischen den örtlichen Trägern der Jugendhilfe Einvernehmen herbeizuführen.

§ 3

Fortzahlung von Bezügen

(1) Das Land stellt die in § 23 Abs. 1 Jugendförderungsgesetz genannten Personen unter Fortzahlung der Dienstbezüge oder Entgelte für die Mitarbeit in der Jugendarbeit frei.

(2) Die Gemeinden, die Ämter und Kreise sollen nach Absatz 1 verfahren.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.
Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Jugendförderungsgesetz – JuFöG –) Vom 5. Februar 1992 (GVOBL. Schl.-H. S. 158, ber. S. 226)

§ 23

Freistellung für die ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendarbeit

(1) Ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Jugendarbeit, die mindestens 16 Jahre alt sind und in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt sind, in einem Beamtenverhältnis oder in einem Dienstverhältnis als Richterin oder Richter stehen oder sich in einer Berufsausbildung befinden, und eine entsprechende Qualifikation nachweisen oder erwerben wollen, ist auf Antrag Freistellung von der Arbeit bis zu 12 Tagen im Kalenderjahr zu gewähren. Die Freistellung muß der ehrenamtlichen Mitarbeit in der Jugendarbeit dienen. Die Freistellung kann auf höchstens drei Veranstaltungen im Jahr aufgeteilt werden; der Anspruch auf Freistellung ist nicht auf das nächste Jahr übertragbar.

(2) Das Land erstattet den durch die Inanspruchnahme der Freistellung entstandenen Verdienstausfall.

(3) Die Durchführung der Erstattung wird den Kreisen und kreisfreien Städten zur Erfüllung nach Weisung übertragen.

(4) Das für die Jugendhilfe zuständige Ministerium wird ermächtigt, Voraussetzung und Verfahren der Freistellung sowie der Erstattung des Verdienstausfalles für die ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendarbeit durch Verordnung zu regeln.

(5) Regelungen in Gesetzen, Verordnungen und Verträgen oder für den öffentlichen Dienst erlassenen Vorschriften, die den Berechtigten weitergehende Ansprüche gewähren, bleiben unberührt.

„Arbeitshilfe zur Grundausbildung ehrenamtlicher MitarbeiterInnen in der Jugendarbeit“

Zu beziehen beim:

Landesjugendring Schleswig-Holstein e. V.
Holtenauer Str. 99
24105 Kiel
TELEFON: 04 31 / 800 984-0
TELEFAX: 04 31 / 800 984-1
E-MAIL: info@ljrsh.de
INTERNET: www.ljrsh.de